



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 18.09.2020

2020/181
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	01.10.2020	10

Betreff

Zusätzliche Mittelbereitstellung im Rahmen der Verlustabdeckung 2020 für die Forum Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stellt für das Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Mittel für die Verlustabdeckung der Forum Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH in Höhe von 472.000 € bei Sachkonto 5315000, Kostenträger 610101, Kostenstelle 50200 (Ergebnisrechnung) bzw. bei der korrespondierenden Sachkontierung der Finanzrechnung zur Verfügung.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt

An der Forum Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH (FORUM) ist die Stadt Castrop-Rauxel als Mehrheitsgesellschafterin mit 66,67 % der Anteile beteiligt. Weitere Gesellschafterin ist die Sparkasse Vest Recklinghausen mit 33,33 % der Anteile.

Allerdings ist entsprechend den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag allein die Stadt Castrop-Rauxel verpflichtet, die jährlichen Verluste der Gesellschaft bis zu einer Höhe von 1.500.000 € zu übernehmen.

Im Haushaltsplan der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2020 ist eine Verlustabdeckung für die FORUM in Höhe von 763.610 € berücksichtigt. Allerdings ist die FORUM aufgrund des Verbots von Großveranstaltungen und weiterer erheblicher gesetzlicher Restriktionen – wie die Veranstaltungsbranche insgesamt – besonders stark von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen. Die FORUM geht davon aus, dass aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Geschäftsbetriebes und trotz erheblicher „Einsparungen“ bei den Aufwendungen (z. B. durch das Instrument der Kurzarbeit) die für das Wirtschaftsjahr 2020 erforderliche Verlustabdeckung deutlich höher ausfallen wird als geplant und zur Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft noch im laufenden Jahr über die Vorauszahlungsleistungen auf die eingeplante Verlustabdeckung hinaus weitere Zahlungen der Stadt an die FORUM erforderlich sein werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt geht die FORUM davon aus, dass für 2020 eine zusätzliche Verlustabdeckung in Höhe von rd. 472.000 € realistisch erscheint bzw. erforderlich werden könnte. Um die Liquidität der Gesellschaft bis zum Jahresende sicherzustellen, geht die Geschäftsführung der FORUM davon aus, dass zusätzliche Zahlungen Ende Oktober und Ende November in Höhe von jeweils 150.000 € erforderlich sein werden. Der Differenzbetrag in Höhe von 172.000 € zu dem o. a. zusätzlichen Verlustabdeckungsbetrag in Höhe von 472.000 € kann im Rahmen der Jahresendabrechnung (insbesondere Nebenkostenabrechnung, Abrechnung Versicherungsbeiträge etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel sollen bereits jetzt vollumfänglich vom Rat zur Verfügung gestellt werden, die Auszahlung der zusätzlichen Verlustabdeckung erfolgt dann aufgrund entsprechend begründeter Anforderungen der FORUM ab Ende Oktober in Teilbeträgen (s. o.). Sämtliche Zahlungen an die FORUM erfolgen dabei als weitere Vorausleistungen auf die Verlustabdeckung 2020, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 noch endgültig zu ermitteln sein wird. Insoweit erfolgen diese Zahlungen vorbehaltlich des abschließenden Jahresergebnisses 2020.

Die Deckung der erforderlichen Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2020 (Stichwort: Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen - NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG).

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	472.000 €
- Erträge von Dritten:	./. €
= Städtischer Eigenanteil:	472.000 €

(Vgl. nachstehende Ausführungen zur Darstellung nach NKF-CIG NRW).

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	472.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	./. €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	472.000 €

(Vgl. nachstehende Ausführungen zur Darstellung nach NKF-CIG NRW).

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Die Deckung der Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen soll im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2020 entsprechend den Bestimmungen des vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 17.09.2020 verabschiedeten Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) erfolgen. Diesbezüglich wird insbesondere auf § 5 NKF-CIG (Jahresabschluss 2020/Bilanzierungshilfe) verwiesen.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2020	2021	2022	2023	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	472.000 €	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	472.000 *€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	0* €	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

***Vgl. Sonderregelung § 5 NKF-CIG NRW:**

Die Bilanzierungshilfe gemäß § 5 Abs. 4 NKF-CIG NRW ist als außerordentlicher Ertrag einzustellen und führt im Ergebnisplan dazu, dass eine bilanzielle Belastung in 2020 nicht eintritt. Die als coronabedingt insgesamt ausgewiesene Haushaltsbelastung ist entsprechend § 6 NKF-CIG NRW beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Eine Entscheidung über die Länge des Abschreibungszeitraum ist erst zu einem späteren Zeitraum zu treffen.

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 83 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

